§ 19a Zuschuss zur Lernmittelfreiheit an Ersatzschulen

[1]Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Art. 46 BaySchFG entscheidet das Landesamt. [2]§ 13b Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.